



Anfrage Keller Daniel und Mit. über die Ausweisung von strafrechtlich verurteilten Ausländern durch das Amt für Migration des Kantons Luzern (A 155).

Eröffnet: 4. März 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antwort Regierungsrat:

Vorbemerkungen

Eingangs sind folgende gesetzlich definierten Begriffe kurz zu erläutern:

- *Wegweisung* bedeutet, dass die betroffene Person die Schweiz verlassen muss, weil die Bewilligung, die zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt, nicht verlängert oder widerrufen wird.
- *Ausweisung* heisst, dass die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz verlassen muss und zusätzlich mit einem befristeten oder unbefristeten Einreiseverbot belegt wird. Die Ausweisung kann gemäss dem per 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) nur noch vom Bundesamt für Polizei und nicht mehr von den Kantonen verfügt werden. Eine Ausweisung kann zudem nur zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz angeordnet werden.
- Der Begriff *Ausschaffung* bezeichnet die zwangsweise Ausreise als solches.

Zu Frage 1: Wie viele Fälle werden durchschnittlich pro Jahr (Periode 2004 – 2007) dem Amt für Migration zur Beurteilung vorgelegt: a) schwere, b) leichte Fälle?

In den Jahren 2004 bis 2007 verzeichnete das Amt für Migration 95'900 Eingänge (Gesuche, Strafurteile usw.), welche die Verlängerung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen betrafen. Jährlich sind somit durchschnittlich 23'900 Eingänge zu bearbeiten, wovon ein Drittel einer intensiveren Prüfung unterzogen werden muss. Es wird bei der Erfassung dieser hohen Zahl von Posteingängen jedoch keine zusätzliche Statistik über straffällige ausländische Personen erhoben.

Zu Frage 2: Gehört zu den Gründen, welche eine Ausweisung zur Folge haben, ebenfalls der missbräuchliche Bezug von Sozialleistungen?

Sowohl missbräuchlicher als auch rechtmässiger Bezug von Sozialleistungen kann zu Wegweisungsmassnahmen führen (vgl. Art. 62 und 63 AuG).

Zu Frage 3: In welchen Fällen erfolgt eine Wegweisung bei a) "leichten Fällen" mit Ausländerbewilligung B sowie b) "schweren Fällen" bereits nach einer 1. Verurteilung (Anteile in Prozent)?

Das Amt für Migration ergreift gegen straffällige Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die dem konkreten Fall entsprechenden Massnahmen. In Fällen, in denen die öffentliche Sicherheit betroffen ist, werden diese Massnahmen entsprechend angepasst. Eine Unterscheidung in "leichte" und "schwere" Fälle sieht das Gesetz nicht vor, weshalb eine solche Statistik auch nicht geführt wird.

Zu Frage 4: Wie hoch ist der Anteil der Verurteilten 2004 bis 2007, welche ein Rechtsmittel gegen den Ausweisungsentscheid eingelegt haben: a) Anzahl, b) in Prozent?

Die folgenden Angaben umfassen sowohl die Fälle der Wegweisung wie auch der (altrechtlichen) Ausweisung aufgrund strafrechtlich relevanten Verhaltens:

2004	Wegweisungen / Ausweisungen	64	Beschwerden	9	(14,0 %)
2005	Wegweisungen / Ausweisungen	90	Beschwerden	26	(28,8 %)
2006	Wegweisungen / Ausweisungen	63	Beschwerden	19	(30,1 %)
2007	Wegweisungen / Ausweisungen	99	Beschwerden	26	(26,2 %)

In den erwähnten Jahren sind zudem 887 Massnahmen wie Verwarnung oder Androhung des Widerrufs der Bewilligung ausgesprochen worden.

Zu Frage 5: Wie viele Verurteilte zwischen 2004 bis 2007 haben dabei erfolgreich gegen ihre Wegweisung Rechtsmittel eingelegt: a) Anzahl, b) in Prozent?

Die folgenden Angaben enthalten ebenfalls die Fälle der Wegweisung wie auch der (altrechtlichen) Ausweisung aufgrund strafrechtlich relevanten Verhaltens:

2004	Gutheissung Beschwerde	0			
2005	Gutheissung Beschwerde	5		(19,2 %)	
2006	Gutheissung Beschwerde	3		(15,7 %)	
2007	Gutheissung Beschwerde	1		(3,8 %)	

Zu Frage 6: Aus welchen Gründen werden solche Rechtsmittel in der Regel gutgeheissen?

Das Amt für Migration entscheidet aufgrund der gesetzlichen Regelung und der daraus resultierenden Praxis. Die Beschwerdeinstanzen würdigen die auf dem Spiele stehenden Interessen in einzelnen Fällen anders. Zudem sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheides massgebend, was allenfalls auch zu einer abweichenden Beurteilung der Beschwerdeinstanz führen kann. Zu beachten ist, dass die Beschwerdeinstanzen das Ermessen der Vorinstanz uneingeschränkt überprüfen können.

Zu Frage 7: Gibt es konkrete Pläne seitens der Behörden, die Sanktion "Ausschaffung" den möglichen Zielgruppen verstärkt in präventiver Form zu kommunizieren?

Der Begriff Ausschaffung bezeichnet wie eingangs dargelegt nur die zwangsweise Ausreise als solches. Die gemeinte Sanktion bezieht sich somit wohl eher auf die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

Das AuG sieht vor, dass alle staatlichen Stellen beauftragt werden, Integrationsmassnahmen zu ergreifen. So werden Bund, Kantone und Gemeinden im Artikel 53 AuG dazu aufgefordert, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Integration zu berücksichtigen, günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben zu schaffen und insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern, zu fördern.

Für alle Neueinreisenden erfolgen beim Amt für Migration ab 1. Juni 2008 Begrüssungsgespräche, die die Ausländerinnen und Ausländer auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam machen und auf die Integrationsangebote hinweisen. Auch bereits anwesende Personen mit

Integrationsschwierigkeiten werden in diese Integrationsprogramme eingeschlossen. Zudem ist vorgesehen, per Januar 2009 das neue Instrument der Integrationsvereinbarung einzuführen.

Ferner spricht das Amt für Migration im Sinne einer Belehrung Verwarnungen oder Androhungen des Widerrufs der Aufenthaltsbewilligung aus. Diese Massnahmen kommen bei Fehlverhalten von Ausländern zum Tragen und sollen die Ausländer zu künftigem Wohlverhalten anhalten bzw. sie auf die möglichen rechtlichen Folgen erneuter Verfehlungen aufmerksam machen. Mit den neuen Integrationsförderprogrammen erwarten wir eine verbesserte Integration aller ausländischen Personen zu erreichen.

Luzern, 27. Mai 2008 / RRB-Nr. 604